

1. Allgemeine Übergangsregeln im Rahmen der Änderungen der Prüfungsordnungen im Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik zum WS 20/21 (PO 2017 > PO 2020)

- a) Die Übergangsregeln gelten für alle Studierenden, die
- zwangsmigriert werden,
 - einen Antrag auf Überführung in die PO2020 stellen oder
 - erstmalig zum WS20/21 in dem Studiengang eingeschrieben wurden, die aber schon Prüfungsleistungen für diesen Studiengang erbracht haben, d.h. die Regeln werden auch für bereits abgelegte „vorgezogene Masterprüfungen“ und z.B. bei Anerkennungen von Leistungen wegen eines Studiengangwechsels angewendet.
- b) Die Regeln gelten nur für bereits vor dem WS20/21 erbrachte Prüfungsleistungen.
- c) Ein freiwilliger Wechsel in die PO 2020 ist auf Antrag des / der Studierenden bis zum ... möglich.
- d) Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Übergangsregeln für den Bachelorstudiengang Energietechnik

- a) Studierende, die in der laufenden Prüfungsordnung (PO 2017) eingeschrieben sind und **90 oder mehr Leistungspunkte** haben, können ihr Studium nach den für sie geltenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung bis zum 30.09.2023 weiterführen. Danach werden die Studierenden automatisch in die neue Prüfungsordnung (PO 2020) überführt.
- b) Studierende, die in der PO 2017 eingeschrieben sind und **weniger als 90 Leistungspunkte** haben, werden in die neue Prüfungsordnung (PO 2020) überführt.
- c) Sollten die Module „Elektrische Energieversorgung II“ und / oder „Leistungselektronik II“ bestanden sein, entfallen ein bzw. zwei Wahlpflichtfächer aus dem Vertiefungswahlbereich.
- d) Bisher bestandene Wahlfächer entfallen nicht. Bitte beachten Sie, dass das vorherige Modul „Recht und Wirtschaft“ nicht mehr in der vorherigen Form existiert. Die in diesem Modul bisher enthaltenen Fächer sind nun im unbenoteten Studium Generale anwählbar.

3. Übergangsregeln für den Masterstudiengang Energietechnik

- a) Studierende, die in der laufenden Prüfungsordnung (PO 2017) eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den für sie geltenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung bis zum 31.03.2023 weiterführen. Danach werden Studierende automatisch in die neue Prüfungsordnung (PO 2020) überführt.
- b) Für den Fall, dass bei Studierenden, die in die PO 2020 überführt werden, im Bachelorstudiengang bereits das Modul „Elektrische Energieversorgung II“ und / oder das Modul „Leistungselektronik II“ erbracht wurden, wird als Pflichtmodul „Hochspannungstechnik I“ sowie ein weiteres Wahlpflichtfach aus der jeweiligen Studienrichtung belegt. Das entsprechende Wahlpflichtfach wird beim Prüfungsausschuss mittels formlosem Antrag deklariert.
- c) Alle bisher bestandenen Module bleiben bestehen.
- d) Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.